

**Gemeinde Schönberg
Kreis Plön**

Umweltbericht

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

sowie zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63

„Quadanlage Strandstraße“

Bearbeitung:

MUHS LandschaftsArchitekten

Dipl.-Ing. Holger Muhs

Werftbahnstraße 8

24143 Kiel

Stand:

13.05.2015

Projekt: 14-08

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Lage des Plangebietes	2
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands.....	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	9
2.2.1	Auswirkungen auf Umweltbelange bei Durchführung der Planung	9
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
2.4	Planungsalternativen	18
3	Zusätzliche Angaben	18
3.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	18
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
	Anlagen	20

Anlagen:

Tab. 01: Matrix von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Plan Nr. 14-08-10B Bestand - Biotoptypen

Plan Nr. 14-08-21D Planung – Eingriffsbilanzierung

Lageplan Ausgleichsfläche auf Flurstück 173/2

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur Bauleitplanung

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Die Fläche des Plangebiets befindet sich nördlich der Ortslage Schönbergs (Gemeinde Schönberg, Kreis Plön). Es liegt an der Strandstraße zwischen Schönberg und dem Ortsteil Neuschönberg, nördlich der Kreuzung mit der Bundesstraße B 502 (Kiel-Lütjenburg). Die Straßen werden jeweils von einem kombinierten Fuß- und Radweg begleitet, so dass eine gute Erreichbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer gegeben ist.



Abb. 1: Lage des Plangebietes nördlich der Straßenkreuzung B 502/Strandstraße (Luftbild: Google Earth).

Das Plangebiet ist ein Teil des Flurstücks 37/4 und 36/2 (Gemarkung Schönberg). Es ist ca. 6.000 m² groß.



Abb. 2: Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan Nr. 63, ohne Maßstab (Angabe FH bezieht sich auf Höhe über NN).

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ziel der Planung ist die Schaffung und Sicherung einer landschafts- und ortsbildverträglichen Sport- und Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche.

Der Standort soll als attraktives Freizeit-Angebot für Kinder und Jugendliche in der Urlaubsregion Probstei entwickelt werden. Die Bauleitplanung umfasst folgende wesentliche Inhalte:

- Ausweisung einer Fläche für eine Klein-Quad-Bahn für Kinder und Jugendliche (Bahnlänge ca. 395 m, Gesamtfläche der Bahnen ca. 2.000 m²),
- Ausweisung einer Fläche für ein Kinder- und Jugendzeltlager (ca. 275 m²), hier sollen bis zu 20 Personen zelten können,
- Ausweisung einer Fläche für ein Infrastruktur-/Servicegebäude (mit gastronomischem Angebot zur Versorgung der Gäste, Toiletten, Lager- und Technikräumen) und ein Multifunktionszelt für bis zu 100 Personen (Grundfläche gesamt ca. 450 m²),
- Ausweisung von 20 Stellplätzen mit Zufahrt (Grundfläche gesamt ca. 530 m²),
- landschafts- und ortsbildverträgliche Gestaltung der Gebäude, der Beleuchtung und

der Werbeanlagen,

- landschaftsverträgliche Einbindung in das Landschaftsbild durch Begrünung.

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes ist gem. § 1 **BNatSchG** der Schutz von Natur und Landschaft, so dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst sowohl die Pflege als auch die Entwicklung und erforderlichenfalls die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Diese übergeordneten Ziele beziehen sich ausdrücklich sowohl auf den unbesiedelten als auch auf den besiedelten Bereich.

Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gehört der Schutz der abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Klima/Luft durch schonenden Umgang und die Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Der Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur in ihrer Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum bezieht sich unmittelbar auf das 'Schutzgut Mensch'.

Für das Plangebiet von Bedeutung ist auch das Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**BBodSchG**), die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Aus dem **Regionalplan** (Planungsraum III) sind folgende Aussagen für das Plangebiet von Bedeutung:

Schönberg liegt am Ende der Siedlungsachse Kiel-Ostufer - Schönberg. Dem Ausbau des äußeren Achsen Schwerpunktes Schönberg als Gewerbe-, Dienstleistungs-, Wohn- und Erholungsstandort kommt eine besondere Bedeutung zu.

Schönberg ist Unterzentrum mit wesentlicher Versorgungsfunktion für die Probstei.

Der Bereich nördlich der B 502/L 165 liegt in einem "*Ordnungsraum für Tourismus und Erholung*" (Küstenraum der Probstei von Laboe bis Stakendorf). Vorrangig sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung die Qualität und die Struktur des touristischen Angebots verbessert sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt werden.

Gleichzeitig ist dieser Bereich bis zur Gemeindegrenze zu Stakendorf - mit Ausnahme der Ortslagen - zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen als "*Regionaler Grünzug*" ausgewiesen. Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Grünzuges. Regionale Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume.

Südlich der Trasse B 502/L 165 ist Schönberg als Unterzentrum dargestellt mit einer "Abgrenzung der Siedlungsachsen". Die bauliche Entwicklung soll über den äußeren Rand der dargestellten Achsenabgrenzung nicht hinausgehen. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Abgrenzung.

Im **Landschaftsrahmenplan** liegt das Plangebiet in einem "Gebiet mit besonderer Erholungsseignung". Hier sind die erholungsrelevanten Landschaftsteile zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.

Laut **Landschaftsplan** der Gemeinde Schönberg liegt die Fläche in einer „durch Ackerbau geprägten Agrarlandschaft der Grundmoräne“. Östlich des Plangebiets verläuft ein verrohrtes Fließgewässer (LANDSCHAFTSPLAN, Plan Nr. 2 Konfliktanalyse/Bewertung).

Der Entwicklungsteil enthält für den Bereich folgende Darstellungen:

- Baumreihe an der Strandstraße (es handelt sich um die vorhandenen Roßkastanien außerhalb der Plangebietsgrenze),
- Wallhecke/Knick (nach LNatSchG; es handelt sich um den vorhandenen Knick entlang (außerhalb) der nördlichen Plangebietsgrenze),
- Schutzhütte (es handelt sich um den vorhandenen Grillplatz mit Schutzhütte im Südwesten des Plangebiets),
- geplanter Reitweg parallel (außerhalb) der nördlichen Plangebietsgrenze,
- die Fläche selbst ist im Entwicklungsteil als „Acker“, also landwirtschaftliche Nutzfläche, dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

Das Plangebiet liegt im Naturraum "Probstei/Selenter-See-Gebiet".

Die Landschaftsform im Bereich des Plangebiets ist ein Produkt der Weichsel-Eiszeit. Die Gletscher hinterließen in der nördlichen Probstei eine flache Grundmoränenlandschaft aus Geschiebemergel.

Das Gelände befindet sich auf einer Höhe von i.M. 5,00 m Ü. NN und ist eben ohne nennenswerte Höhenunterschiede.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L 165/B 502 bzw. der Strandstraße und wird z.T. bereits aktuell als Quad-Gelände genutzt. Um die vegetationsfreie Quad-Rundbahn herum findet sich Grünlandvegetation. Nach Nordosten grenzt Intensivgrünland (Grasacker) an, im Süden die Strandstraße und im Norden eine Ackerfläche (vgl. Plan Nr. 14-08-10A).

Die Fläche wird in nordwestliche Richtung von einem Graben begrenzt. Entlang der Nordböschung des Grabens wächst eine Feldhecke bzw. ein Knick (außerhalb der Plangebietsgrenze). Parallel zur Strandstraße stehen acht mehrstämmige Kastanien mittleren Alters in der Böschung eines Straßengrabens (außerhalb der Plangebietsgrenze).

Im südwestlichen Zipfel des Plangebiets befindet sich eine Schutzhütte aus Holz mit einer gepflasterten Feuerstelle. Diese zur touristischen Nutzung errichtete Anlage ist stark durch Gehölze eingegrünt und somit vor Einblicken geschützt. Die Etablierung nicht angemessener Nutzungen führt aktuell zum Hinterlassen von Müll, zerbrochenen

Glasflaschen und Fäkalien. Dieser kleine Bereich ist durch eine knickartige Anpflanzung zum übrigen Plangebiet hin abgegrenzt. Die im Plangebiet und direkt an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben, abgesehen von einer zu empfehlenden Auslichtung des Unterwuchses, erhalten.

Bei allen Flächen im Plangebiet handelt es sich um „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Der Knick parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Plangebiets) ist gesetzlich geschützt und somit von „besonderer Bedeutung für den Naturschutz“.

Tiere und Pflanzen

Vorherrschende Straucharten der Feldhecke parallel zur nördlichen Plangebietsgrenze sind Sal-Weide (*Salix caprea*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Daneben finden sich Schlehe (*Prunus spinosa*), Heckenrosen (*Rosa spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hopfen (*Humulus lupulus*).

Die Gräben an der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebiets waren zum Untersuchungszeitpunkt Ende Juni 2014 weitgehend trocken. In den Gräben stehen u.a. Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*), an den Grabenrändern herrschen hochwüchsige Nitrophyten und Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea ssp arundinacea*) vor.

In der nur mittelmäßig ausgeprägten Feldhecke entlang des Grabens an der nördlichen Grenze des Plangebietes brüten potenziell häufige und störungsunempfindliche Vogelarten aus der Gehölzfreibrüter, wie Buchfink, Gartengrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilp-Zalp oder Amsel. Folgende Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudensäume können in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen beispielsweise vorkommen: Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze brüten.

Die Abfrage des Artkatasters des LLUR ergab Nachweise von Schleiereulen (2007 und 2009) im Bereich der nordöstlich gelegenen Gebäude in einer Entfernung von ca. 250 m.

Der Acker mit den Gräben und Gehölzen im Randbereich wird mit großer Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt, wie z.B. den landesweit häufigen Arten Zwergfledermaus oder Mückenfledermaus. Jagdreviere fallen nicht unter den besonderen Artenschutz. Geeignete Sommerquartiere finden sich nicht und auch Winterquartiere können sicher ausgeschlossen werden.

Laichgewässer für Amphibien gibt es im engeren Umkreis nicht und die nur temporär wasserführenden Gräben sind nicht geeignet, können jedoch aufgrund des feuchten Klimas als Sommerquartier adulter Tiere genutzt werden.

Alte Bäume (mit Höhlen) oder Gebäude, in denen sich Nist- oder Ruhestätten von Gehölzhöhlenbrütern oder Gebäudebrütern oder Wochenstuben von Fledermäusen befinden könnten, sind nicht vorhanden im Plangebiet - Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Vorkommen europarechtlich relevanter Arten kann aufgrund der Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden und in die Gräben wird gemäß Gestaltungsplan nicht eingegriffen. Alle anderen europarechtlich geschützten Arten einschließlich der

Pflanzen können aus arealgeografischen und standörtlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Boden

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden im Rahmen der Bauvorbereitungen im Baugebiet an der Strandstraße südlich der B 502 Rammkernsondierbohrungen bis in eine Tiefe von 6 m unter Geländeoberfläche niedergebracht (MÜCKE 2002).

Unterhalb eines Oberbodenhorizonts (Pflughorizont bis zu 30 cm stark) besteht der Boden aus Geschiebelehm. Ab einer Tiefe von 1,10 bis 1,50 m unter Geländeoberfläche folgt dann Geschiebemergel. Diese Befunde sind auch für das Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 63 anzunehmen.

Als Bodenart handelt es sich um sandigen Lehm (sL) und stark sandigen Lehm (SL). Diese fruchtbaren Ackerböden sind mit Ackerzahlen von 65 bis 70 Punkten bewertet. Der Bodentyp ist Parabraunerde.

Die Lehme sind in den oberen Bodenhorizonten "verbraunt" (unter Luftzutritt haben sich Eisenverbindungen gebildet) und "entkalkt", d. h. der in den Geschiebemergeln ursprünglich vorhandene Kalk wurde in tiefere Schichten ausgewaschen. Als Folge der Kalkverlagerung kommt es zu einer Verlagerung von Tonteilchen, die in einem tonangereicherten Horizont die Versickerung von Niederschlägen behindert. Als Folge davon neigen diese Böden großflächig zu Staunässe (pseudovergleyte Parabraunerde bis Pseudogley).

Der bindige Boden weist eine geringe Durchlässigkeit auf und eignet sich nicht zur Durchführung von Maßnahmen für die Versickerung von Niederschlagswasser.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen:

Es sind keine Verdachtsflächen von Altablagerungen oder Altstandorten im Plangebiet bekannt.

Wasser

Zwei Gräben befinden sich am Nord- und am Südrand des Plangebietes. Sowohl der straßenbegleitende Graben parallel zur Strandstraße als auch der zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen dienende Graben am Nordrand des Plangebietes waren Ende Juni 2014 weitgehend trocken.

Luft, Klima

Nachfolgend werden einige Daten zum Klima genannt, die aus Stationen in der Nähe Schönbergs abgeleitet wurden (Angaben im Wesentlichen aus LANDSCHAFTSPAN):

- Klima: kühlgemäßigt, subozeanisch,
- relativ ausgeglichene Jahressgänge von Temperatur und Niederschlag,
- vorherrschend Südwestwinde,
- Jahresmitteltemperatur: 8,3° C
- tiefstes Monatsmittel im Januar bei 0,7° C

- höchstes Monatsmittel im August bei 16,3° C,
- an durchschnittlich 70 Tagen liegt das Temperaturminimum unter 0° C (Frosttage),
- die mittlere Anzahl der Tage mit Dauerfrost beträgt 18 Tage,
- die mittlere Anzahl der Tage mit Temperaturen über 25 ° C beträgt 8 Tage (Sommertage),
- mittlerer jährlicher Niederschlag: 682 mm,
- niedrigster Niederschlags-Monatswert im Februar (39 mm),
- höchster Niederschlags-Monatswert im August (79 mm),
- die mittlere Anzahl der Tage mit Schneefall beträgt 39 Tage,
- die mittlere Anzahl der Tage mit Nebel beträgt 45 Tage;

Zur Belastung der Luft, verursacht durch die vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen, liegen keine detaillierten Angaben vor. Sowohl die Strandstraße als auch die B 502 dienen zur Erschließung der Küstenbereiche in dieser Tourismusregion und werden in den Sommermonaten erheblich stärker frequentiert als in der übrigen Jahreszeit.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung wird geprägt von den beiden Straßen und deren Kreuzungsbereich, von den Gehölzstrukturen der straßenbegleitenden Baumreihe (Kastanien) sowie den linearen Strukturen des Knicks im Norden. Das Plangebiet liegt inmitten der für diesen Bereich der Probstei typischen flachen Ackerlandschaft, die durch Knicks und Überhälter (meist Eichen) gegliedert wird.

Biologische Vielfalt

Siehe o. g. Ausführungen unter „Tiere und Pflanzen“

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet nicht betroffen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Belange von Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer

Vorbelastungen durch Abfälle und Abwasser sind nicht vorhanden. Die mit Straßenverkehr verbundenen Emissionen sind als Vorbelastung vorhanden.

Nutzung erneuerbarer Energien

Aktuell wird im Plangebiet keine Energie aus regenerativen Quellen genutzt.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen sind durch direkte Rückwirkungen und indirekte Rückwirkungen (über Wirkungsketten) auf die Umweltmedien bzw. die Wirkungsmechanismen zwischen den Umweltmedien gekennzeichnet.

Solche Rückwirkungen machen den Unterschied aus zu unmittelbaren Auswirkungen bzw. mittelbaren Auswirkungen als „lineare“ Wirkungsketten (Wirkungsverlagerungen).

Von den bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind diejenigen zu benennen, die von dem Vorhaben betroffen sein können.

Tab. 01 (s. Anlage) zeigt in einer Matrix, welche Bedeutung/Wirkung die Schutzgüter füreinander bzw. aufeinander haben können. In einem vernetzten System bestehen aufgrund des komplexen Gefüges der Schutzgüter/Umweltmedien eine Vielzahl von Wechselbeziehungen, über die z. T. noch erhebliche Kenntnislücken bestehen.

Ein besonderer Ermittlungsbedarf hinsichtlich möglicher *entscheidungserheblicher* Wechselbeziehungen ist nicht zu erkennen. Auch aus den Äußerungen zur Abgrenzung des Untersuchungsumfanges ("Scoping") haben sich keine Anforderungen oder Hinweise ergeben, die auf eine vertiefende Betrachtung von Wechselwirkungen zielen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Auswirkungen auf Umweltbelange bei Durchführung der Planung

Gemäß Runderlass¹ sind Eingriffe regelmäßig zu erwarten, wenn der Bauleitplan neue Bauflächen oder Nutzungsänderungen darstellt bzw. erstmals eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt wird, der Eingriffsqualität² beizumessen ist.

Im Folgenden sind zunächst tabellarisch die möglichen vorhabenbedingten Wirkprozesse aufgeführt (Tabelle 02). Bei der Ermittlung der Auswirkungen wird im Allgemeinen unterschieden zwischen

- baubedingten Auswirkungen (nur Bautätigkeit selbst, z.B. durch Maschineneinsatz)
- anlagebedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

¹ INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (Gemeinsamer Runderlass 2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Amtsblatt für SH, 52, S. 1170-1180, Kiel.

² Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG).

Tab. 02: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren der geplanten Bebauung

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
• Inanspruchnahme von Flächen	X	X	---
• Emission / Immission von Lärm	X	---	X
• Optische Störungen durch neue Gebäude	X	---	---
• Störungen durch die Anwesenheit von Menschen (in diesem Fall rel. unerheblich, weil direkt an Straßen gelegen)	X	---	X

Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anlage: Artenschutz) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten

- Fledermäuse (nur Nutzung als Jagdrevier – Jagdreviere fallen nicht unter den besonderen Artenschutz),
- Amphibien (kein Laichgewässer, sondern nur Nutzung des knickbegleiteten Grabens als Sommerquartier) sowie
- Vögel (Gilde der Gehölfreibrüter sowie die Gilde der Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudensäume)

zu berücksichtigen sind.

Die geplanten Maßnahmen im Plangebiet führen nur zu geringen Beeinträchtigungen mit Ausnahme von folgenden Aspekten:

- Die Fahrbahn der Quadanlage wird frei sein von Vegetation und/oder mit Kies bedeckt. Sie weist eine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche auf. Beim Betrieb der Bahn kann es zu anlage- und betriebsbedingten Tötungen von Bodenbrütern bzw. deren flugunfähigen Jungvögeln oder deren Nestern kommen, die unter die Verbotstatbestände fallen (und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind).
- Durch den Bau und Betrieb der Quadbahn werden die Störungen auf der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Sommermonate deutlich zunehmen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch störungstolerante Brutvögel der Knicks und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudensäume ihr Nest verlassen, wenn die intensive Nutzung der Anlage erst nach Brutbeginn erfolgt. Hierbei wird es sich jedoch um Einzelfälle handeln, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Boden

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Aufschüttung und Arbeitsräume stellen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren dar. Im südwestlichen Teil des Plangebiets findet eine erstmalige Versiegelung durch Überbauung (Gebäude) statt, in anderen Bereichen die Herstellung von Fahrbahn- und Pkw-Stellflächen.

Wasser

Bei Durchführung der Planung sind folgende Auswirkungen zu erwarten: Verminderung der Bodenwasserzufuhr durch Überbauung und Versiegelung.

Klima, Luft

Auf das Makroklima ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Im Plangebiet herrschen die klimatische Verhältnisse des Offenlandes (mit landwirtschaftlicher Nutzung). Durch einen höheren Grad der Bodenversiegelung und eine geringere Wasserrückhaltung sind allerdings geringe Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten.

Kleinklimatisch bzw. lokal wirkende Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch

- Beseitigung der Vegetationsstrukturen (hier überwiegend Grünland bzw. potentielle Ackerflächen) mit ihrer klimatisch ausgleichenden Wirkung auf Temperaturschwankungen und Verdunstungsrate,
- Verminderung der Versickerung/Verdunstung auf den bebauten und versiegelten/befestigten Flächen,
- überbaute und versiegelte Flächen heizen sich stärker und schneller auf als vegetationsbedeckte Bodenflächen,
- Emissionen (durch motorisierten Anfahrverkehr zu den Stellplätzen sowie betriebsbedingt durch die Quad-Fahrzeuge)

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind jedoch auf den regionalen Maßstab bezogen als gering zu bewerten. Durch die Lage im Bereich der Ostsee-Küste ist ein ständiger Luftaustausch vorhanden.

Aus der angrenzenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren Immissionen, die temporär auf das Plangebiet einwirken (*Lärm* zu jeder Tages- und Nachtzeit bei Bodenbearbeitung und Erntetätigkeit, *Staub* bei Bearbeitung trockener Böden und bei Erntetätigkeit sowie *Gerüche* bei der Ausbringung von Gülle).

Landschaft

Optische Störungen durch das zu errichtende Infrastrukturgebäude und das Multifunktionszelt sind bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.

Biologische Vielfalt

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des lokalen Biotopverbunds zu erwarten.

Die geplante Bebauung und der Bau der Quadbahn wird sich auf den regionalen und landesweiten Biotopverbund nicht negativ auswirken, da nur eine relativ kleine, wenig naturnah ausgeprägte Fläche der intensiven Landwirtschaft betroffen ist, die ohnehin bisher eine nur eingeschränkte Funktion im Biotopverbund erfüllen konnte.

Für den lokalen Biotopverbund und kleinräumige Wechselbeziehungen sind mit der erstmaligen Überbauung allerdings kleinräumige Verluste von Habitaten und Teilhabitaten einzelner Tierarten (z. B. unter den Bodenbrütern) verbunden.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten werden durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr sind bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren. Es wird davon ausgegangen, dass die Baudurchführung tagsüber vorgenommen wird. Während dieser Zeit ist das Plangebiet durch den Straßenverkehr bereits deutlich vorbelastet. Die durch den Baustellenverkehr ausgelösten, nicht kontinuierlichen akustischen Reize dürften über den Nahbereich von schätzungsweise 100 m nicht hinausgehen. Sie sind darüber hinaus weitgehend auf die Errichtungsphase und damit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt.

Gemäß den Ergebnissen der Lärmtechnischen Untersuchung (WVK 2015) bestehen gegen den Betrieb der Quadbahn (mit Nutzung durch Quads, BMX-Räder, ferngesteuerte Modellfahrzeuge) aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die u. g. Punkte beachtet werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden außerhalb des Plangebiets nicht betroffen sein.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abwasserleitungen können an die Straße (Leitungen in der Strandstraße) angeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt über den Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg.

Regenwasserleitungen können ebenfalls an die Straße (Leitungen in der Strandstraße) angeschlossen werden.

Die Festsetzung eines zentralen Standortes für Abfallbehälter verhindert, dass die Müllsammelstelle sich negativ auf das Erscheinungsbild auswirkt. Die Abfallentsorgung wird aufgrund der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön durch das Amt für Abfallwirtschaft organisiert. Die Abfallcontainer werden vom Anlagenbetreiber zum Entsorgungstermin zur Strandstraße gebracht.

Eine Lärmstudie des Wasser- und Verkehrskontors Neumünster ergab, dass zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte folgende Lärmschutzmaßnahmen baulicher und organisatorischer Art vorzunehmen sind:

Gegen den Betrieb der Quadanlage bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.

1. Nutzung der Quad-Bahn für Modellfahrzeuge nur außerhalb der Ruhezeiten. Eine geeignete Beschilderung ist aufzustellen (Werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr, in diesen Zeiten für maximal 7 Stunden); an Sonn- und Feiertagen Verzicht auf die Nutzung durch Modellfahrzeuge.
2. Keine Nutzung der Quad-Bahn für Modellfahrzeuge an Tagen mit lauten Veranstaltungen.
3. Laute Veranstaltungen sind werktäglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr bzw. zwischen 07:00 und 22:00 Uhr sonn- und feiertags möglich, sofern diese als seltene Ereignisse im Sinne der Freizeitlärm-RL einzustufen sind.

Die Beurteilungspegel am Tag werden durch die außerhalb der Öffnungszeiten für den Quadbetrieb zulässige Nutzung der Bahn durch Modellfahrzeuge bestimmt. Bei Verzicht auf diese Nutzung kann der Normalbetrieb auf den gesamten Beurteilungszeitraum zwischen 07:00 und 22:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 06:00 und 22:00 Uhr an Werktagen ausgedehnt werden. Das Verlassen des Besucherparkplatzes nach 22.00 Uhr führt zu keinen Überschreitungen.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Bei der künftigen Bebauung ist von hohen ökologischen Standards auszugehen, da diese aufgrund bestehender Regelwerke einzuhalten sind zur Verminderung des Energiebedarfes von Gebäuden.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen

Der aktuelle Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan der Gemeinde Schönberg stellen den Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar (Darstellung im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft: „Acker“).

Zudem liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug mit dem Ziel der Erhaltung unbesiedelter Freiräume.

Die Bauleitplanung für die „Quadanlage Strandstraße“ widerspricht diesen Darstellungen und Vorgaben.

Begründung zu den geplanten Abweichungen: Die Plangebietsfläche ist weder aus naturschutzfachlicher, siedlungsgliedernder oder aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll zu bewerten. Die Planung erfolgt derart, dass weder auf das Landschaftsbild noch auf die Funktionen des regionalen Grünzugs negative Auswirkungen zu erwarten sind (s. unten: Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen). Die Lage des Baukörpers, die Beschränkung der Höhe von Gebäude und Multifunktionszelt, Festsetzungen zur Gestaltung und Beleuchtung sowie die Begrünung der Anlage bewirken, dass die grundsätzlichen Ziele der Regional- und kommunalen Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt werden. Da die baulichen Anlagen im äußersten Südwesten des Plangebiets angeordnet werden – dieser Bereich ist nach Südwesten und nach Nordwesten bereits durch Gehölze abgeschirmt – verbleibt eine große zusammenhängende Fläche als Freifläche. Die Stellplatzanlage mit Zufahrt liegt parallel zur Strandstraße. Erhebliche Unterschiede im Vergleich mit der Ackertopographie sind nicht zu erwarten, da Aufschüttungen und

Abgrabungen auf der Fläche der Quadbahn nur bis maximal 1 m über bzw. unter die natürliche Geländeoberfläche reichen dürfen. Dass sich im Plangebiet keine bauliche Struktur auf Dauer etabliert, wenn der Betrieb aufgegeben wird oder aufgegeben werden muss, wird durch eine Rückbauverpflichtung der hochbaulichen Teile im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgesichert. Zudem sind Wohnungen und Betriebswohnungen unzulässig.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten

Für das Plangebiet sind keine derartigen Gebietsausweisungen vorhanden.

Wechselwirkungen

Auswirkungen auf *entscheidungserhebliche* Wechselwirkungen, die über die vorgenannten Auswirkungen hinausgehen, werden nicht erwartet bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, hier Acker oder Intensivgrünland (Grasacker), weiterhin erfolgen mit den damit verbundenen Auswirkungen der intensiven konventionellen Landwirtschaft auf Natur und Umwelt. Das Landschaftsbild würde keine Veränderung erfahren.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind zur Eingriffsvermeidung bzw. zur Verringerung sowie zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgesehen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

1. Landschaftsbild: Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Quad-Bahn dürfen nur bis maximal 2,00 m über bzw. unter die natürliche Geländeoberfläche reichen.
2. Landschaftsbild: für das Servicegebäude und das Multifunktionszelt werden maximale Höhen festgesetzt.
3. Landschaftsbild: der Zeltplatz (private Grünfläche) wird in der Ausdehnung begrenzt, so dass nur bis zu 20 Personen zelten können. Diese Zelte sind jeweils nach Saisonende abzubauen.
4. Landschaftsbild: Nebenanlagen sind unzulässig mit Ausnahme von Sichtschutzanlagen für Müll und Wertstoffe.
5. Landschaftsbild: Die Festsetzung eines zentralen Standortes für Abfallbehälter an geeigneter Stelle verhindert, dass die Müllsammelstelle sich negativ auf das Erscheinungsbild auswirkt. Standorte für Abfallbehälter sind, soweit sie nicht in Gebäuden untergebracht oder uneinsehbar eingehaust oder verkleidet werden,

- durch Laubgehölze und/oder undurchsichtige Zäune mindestens bis zur Höhe der Behälter einzufassen.
6. Landschaftsbild: Anordnung der baulichen Anlagen im Südwesten des Plangebiets - dieser Bereich ist nach Südwesten und nach Nordwesten bereits durch Gehölzstrukturen abgeschirmt.
 7. Landschaftsbild: Festsetzung der vorhandenen Gehölzstrukturen südwestlich der baulichen Anlagen als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Ziel: dauerhafte Sicherung der Funktion zur Eingrünung und Abschirmung der Baukörper).
 8. Landschaftsbild: der Knick parallel zur nordwestlichen Grenze des Plangebiets (außerhalb des Geltungsbereiches) unterliegt dem Schutz gem. LNatSchG. Die Funktion zur Eingrünung und Abschirmung der Quadanlage ist somit auf Dauer gesichert.
 9. Landschaftsbild: regionaltypische Festsetzung eines Satteldaches mit festgelegten Dachneigungen und unauffälligen, sich der Landschaft unterordnenden Dachdeckungsmaterialien und Farben für das Servicegebäude. Zudem ist eine Dachbegrünung möglich mit dem Ziel einer verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild. Festsetzung von naturbelassenen Holzverkleidungen für die Fassaden.
 10. Landschaftsbild: Beschränkung der Größe von Werbeanlagen auf ein landschaftsbildverträgliches Maß. Keine Verwendung von wechselndem oder bewegtem Licht und transparenten Leuchtschildern.
 11. Landschaftsbild: Beschränkung von Einfriedungen auf eine maximale Höhe von 150 cm bzw. 100 cm für nichtpflanzliche Einfriedungen wie Wälle und Zäune. Beschränkung des Materials für Einfriedungen auf natürliche Baustoffe wie Boden und Naturstein oder Holzzäune und grün beschichtete Drahtzäune.
 12. Boden / Landschaftsbild: Wege und Stellplätze dürfen nur als teilversiegelte Flächen hergestellt werden: wassergebundener Belag, Rasengitter oder Schotterrasen.
 13. Boden / Landschaftsbild: Die Fahrbahnen der Quadanlage dürfen nur in unversiegelter oder teilversiegelter Bauweise hergestellt werden (wassergebundener Belag, Rasengitter oder Schotterrasen). Vollversiegelte Flächen im Bereich der Quadbahn werden auf maximal 100 qm beschränkt.
 14. Tiere/Artenschutz: Vögel (Bodenbrüter und Brüter bodennaher Gras- und Staudenfluren): Das Baufeld ist außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten in der Zeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres freizumachen (Bauzeitenregelung).
 15. Tiere/Artenschutz: Vögel (Bodenbrüter): Ein ganzjähriger Betrieb der Quadbahn kann nicht vorausgesetzt werden. Zur Vermeidung der Tötung von flugunfähigen Jungvögeln oder der Zerstörung von Nestern ist die Quadbahn ab 01.03. eines jeden Jahres bis zur Aufnahme des regelmäßigen Betriebes mit Vergrämungseinrichtungen zu versehen. Dazu sollen ca. 2 m hohe Stangen mit Flatterbändern im Abstand von jeweils 10 m auf der gesamten Anlage angebracht werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern.

16. Tiere/Artenschutz: Vögel (Bodenbrüter oder Brüter bodennaher Gras- und Staudenfluren): Die baubedingte Zerstörung von Niststätten kann durch die Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden.
17. Tiere/Artenschutz: Vögel (Bodenbrüter und Brüter bodennaher Gras- und Staudenfluren): Bei Einhaltung der o.g. Bauzeitenregelung (Freimachen des Baufeldes außerhalb der (Haupt-) Brutzeit der betroffenen Vogelarten in der Zeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres) und der o.g. jährlich durchzuführenden Vergrämung von Bodenbrütern werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verwirklicht. Eine Ausnahme von den Verboten ist nicht erforderlich.
18. Pflanzen/Landschaftsbild: Mit dem Bau der Quadanlage ist keine Fällung von Bäumen oder Rodung von Gehölzen verbunden. Im Südwesten innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Hinweis: Alle anderen im Bereich der Quadanlage vorhandenen Bäume (vgl. Plan 14-08-21A) stehen außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung).

Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Schutzgüter:

1. Boden: Ausgleich für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge (Vollversiegelung) mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 und Ausgleich für wasser-durchlässige Oberflächenbeläge (Teilversiegelung) mindestens im Verhältnis 1:0,3). Die Eingriffsbilanzierung ergibt folgendes Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden wird ein Ausgleichsbedarf von 1.170 qm ermittelt (vgl. Tabelle 03).

Tab. 03: Eingriffsbilanzierung

Fläche geplant	ca. Größe (qm)	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf (qm)
1) Servicegebäude, Multifunktionszelt	450	1 : 0,5	225
zu 1) Grundflächen gem. §19 (4) BauNVO	225	1 : 0,5	113
2) Quadbahn, Länge bis ca. 395 m	2.000	1 : 0,3	600
3) Quadbahn, maximal vollversiegelt	100	1 : 0,5	50
4) Abfallager	25	1 : 0,5	13
5) Fahrbahn / zu- und Abfahrt	300	1 : 0,3	100
6) Stellplätze	230	1 : 0,3	69
SUMME	3.330		1.170

Gemäß RUNDERLASS gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederhergestellt werden.

Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangeltungsbereichs nachgewiesen mit einer rechteckigen Fläche von 19 x 62 m Grundfläche (= 1.178 m²) im Nordwesten des Flurstücks 173/2, Flur 2, Gemarkung Schönberg. Die Eignung der Fläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Die Fläche ist der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen. Zur Kennzeichnung der Ausgleichsfläche innerhalb des Flurstücks soll folgende Maßnahme durchgeführt werden: Pflanzung von Gehölzen an den Ecken der Grundfläche (Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*)) mit Schutz gegen Wildverbiss.

2. Landschaftsbild: Die Einbindung in die Landschaft ist durch abschirmende Gehölzstrukturen nach Südwesten und Nordwesten bereits vorhanden. Auch die vorhandene Baumreihe aus Kastanien an der Strandstraße trägt zur Einbindung in das Landschaftsbild bei.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Quadanlage soll die Baumreihe entlang der Strandstraße fortgesetzt werden durch Pflanzung von **4 Laubbäumen** standortgerechter Art. Empfehlung: Es wird aktuell davon abgeraten, die Baumreihe mit Kastanien fortzusetzen. Die Pflanzung von Linden (*Tilia intermedia*) mit einem Stammumfang von 18-20 cm (Qualität: Hochstamm mit Wurzelballen, mind. 3 x v.) empfiehlt sich, da die Strandstraße von Schönberg bis zur B 502 bereits von Linden begleitet wird.

3. Landschaftsbild: Am Ostrand des Plangebiets werden ebenfalls Bäume zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt. Hier sind keine Baukörper vorhanden, die es abzuschirmen gilt, so dass eine aufgelockerte Baumpflanzung aus **6 Laubbäumen** standortgerechter Art angebracht ist, die sich in das Landschaftsbild einfügt (Qualität: Hochstamm mit Wurzelballen, 3 x v., Stamm-Umfang 16-18 cm).

- Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen (*Quercus robur*),
- Pflanzung einer Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sowie von zwei Feld-Ahorn (*Acer campestre*).

4. Landschaftsbild: Zur Eingrünung und Abschirmung der Anlage zur freien Landschaft hin werden am Ost- bzw. Südostrand des Plangebiets Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auf diesen Flächen von 3 m Breite sind Gehölze der „Bunten Knicks“ zweireihig anzupflanzen und während der Anwuchsphase vor Wildverbiss zu schützen. Geeignete Gehölze sind: *Corylus avellana*, *Carpinus betulus*, *Acer campestre*, *Salix caprea*, *Sorbus aucuparia*, *Crataegus monogyna*.

5. Landschaftsbild: Zur Eingrünung der baulichen Anlagen und Stellplätze und zugleich zur Raumbildung und Strukturierung innerhalb des Plangebiets werden weitere **4 Laubbäume** standortgerechter Art zur Pflanzung festgesetzt (Qualität: Hochstamm mit Wurzelballen, 3 x v., Stamm-Umfang 16-18 cm).

- eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) östlich des Servicegebäudes und eine weitere am Ostrand der Stellplatzanlage,
- zwei Feld-Ahorn (*Acer campestre*) östlich des Multifunktionszeltes bzw. westlich der Stellplatzanlage.

2.4 Planungsalternativen

Planungsalternativen scheiden mit Ausnahme der Nichtdurchführung der Planung („Null-Variante“) aus. Eine zwischenzeitlich diskutierte Verschiebung der Quadanlage nach Nordosten, an das dort vorhandene Gebäudeensemble heran, kommt nicht in Frage, da einerseits die Flächenverfügbarkeit nachweislich nicht gegeben ist und andererseits dort ein Schleiereulennachweis vorliegt, so dass auch aus Gründen des Artenschutzes dieser Standort nicht günstig erscheint.

Die Gemeinde Schönberg verfügt über ein vergleichsweise kleines Gemeindegebiet. Im Süden befindet sich das Hauptsiedlungsgebiet mit dem zentralen Ort. Im Norden, an der Küste, liegen die touristisch geprägten Ortsteile Schönberger Strand, Kalifornien, Brasilien und Holm. Dazwischen liegt der Ortsteil Neuschönberg.

Die B502 trennt diese Ortsteile vom zentralen Dorf und bindet sie gleichzeitig an die holsteinische Schweiz im Osten und die Kieler Förde im Westen an.

Das Gewerbegebiet Eichkamp im Hauptort scheidet als Standort für eine Quadanlage aus, da es abseits der touristischen Routen liegt und für Ortsunkundige schwer zu finden ist. Im Bereich der Ortsteile an der Küste und in Neuschönberg gibt es keine Flächen, die für das Projekt geeignet sind, da hier entweder offene Landschaften (Schönberger Niedewrung) oder Siedlungsränder anzutreffen sind. Offene Landschaften sind aus Gründen des Landschaftsschutzes ungeeignet, auch ist die technische Erschließung nicht gegeben. Siedlungsränder scheidet wiederum wegen der Immissionsproblematik aus. Zudem ist das Veranstaltungszelt dauerhaft nicht in ein Siedlungsbild zu integrieren.

Der gewählte Standort an der B502 dagegen besitzt alle Eigenschaften einer guten Erreichbarkeit und technischen Erschließung. Er ist für Gäste der Gemeinde und der Region einfach zu erreichen und leicht zu finden. Durch die bereits vorhandenen Landschaftsstrukturen (Knick, Bäume) und entsprechende Ergänzungen zur Eingrünung und Einbindung in die Landschaft lässt sich die Anlage landschaftsverträglich gestalten. Die technische Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Löschwasser) ist vor Ort vorhanden. Die Emissionen sind wegen der größeren Entfernungen zu den nächsten Immissionspunkten unproblematisch.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Folgende Informationen und Grundlagen wurden ausgewertet:

- Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000, Kiel, Februar 2001
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kiel, Juni 2000
- Landschaftsplan für die Gemeinde Schönberg, Stand: April 1991, Bearbeitung: Planungsbüro Gerarts, Raisdorf – Kurzfassung März 1993
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 „Standstraße“ Gemeinde Schönberg, Bearbeitung: Muhs Landschafts- und Freiraumplanung, Schönberg, Januar 2004

- Lärmtechnische Untersuchung – Freizeitlärm nach Freizeitlärm-Richtlinie, Wasser- und Verkehrskontor (WVK), Neumünster, Stand: 07.04.2015

Folgende Beurteilungen und Erhebungen vor Ort wurden durchgeführt:

- Ortsbegehungen im Juni 2014 zur Biotoptypen- und Nutzunskartierung sowie zur artenschutzrechtlichen Beurteilung.

Bei der Beurteilung der Geltungsbereichsfläche haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Drei Jahre nach Ausführung der Maßnahmen soll eine Besichtigung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen durchgeführt werden, um den Erfolg der Maßnahmen zu beurteilen. Ggf. sind dann weitere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Pflanzungen und des Kleingewässers vorzusehen bzw. anzupassen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schönberg betreibt die Bauleitplanung (4. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63) mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung einer landschafts- und ortsbildverträglichen Sport- und Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche in Form einer Quad-Anlage.

Der Standort soll als attraktives Freizeit-Angebot für Kinder und Jugendliche in der Urlaubsregion Probstei entwickelt werden. Die Bauleitplanung umfasst folgende wesentliche Inhalte:

- Ausweisung einer Fläche für eine Klein-Quad-Bahn für Kinder und Jugendliche (Bahnlänge ca. 395 m, Gesamtfläche der Bahnen ca. 2.000 m²),
- Ausweisung einer Fläche für ein Kinder- und Jugendzeltlager (ca. 275 m²), hier sollen im Sommerhalbjahr bis zu 20 Personen zelten können,
- Ausweisung einer Fläche für ein Infrastruktur-/Servicegebäude (mit gastronomischem Angebot zur Versorgung der Gäste, Toiletten, Lager- und Technikräumen) und ein Multifunktionszelt für bis zu 100 Personen (Grundfläche gesamt ca. 450 m²),
- Ausweisung von 20 Stellplätzen mit Zufahrt (Grundfläche gesamt ca. 530 m²),
- landschafts- und ortsbildverträgliche Gestaltung der Gebäude, der Beleuchtung und der Werbeanlagen,
- landschaftsverträgliche Einbindung in das Landschaftsbild und Begrünung.

Das Plangebiet ist Teil der Flurstücke 37/4 und 36/2 (Gemarkung Schönberg). Es ist ca. 0,6 ha groß. Die Fläche des Plangebiets ist von „allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz. Flächen von „besonderer Bedeutung“ sind nicht vorhanden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung u. a. auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Tiere/Pflanzen (Artenschutz)

aufgezeigt. Die Planung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplans, der für diese Fläche „landwirtschaftliche Nutzung“ vorsieht. Die Lage des Baukörpers, die Beschränkung der Höhe von Gebäude und Multifunktionszelt, Festsetzungen zur Gestaltung und Beleuchtung sowie die Begrünung der Anlage bewirken allerdings, dass die grundsätzlichen Ziele der Regional- und kommunalen Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt werden. Standortalternativen bieten sich im Gemeindegebiet zudem nicht an.

Die Planung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Tiere (Artenschutz).

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden:

- durch eine 1.170 qm große Ausgleichsfläche innerhalb des Gemeindegebietes auf Flurstück 173/2, Flur 2, Gemarkung Schönberg; die Ausgleichsfläche ist der eigendynamischen Entwicklung zu überlassen und an den Ecken der Fläche mit Gehölzpflanzungen zu markieren.
- durch Pflanzung von 14 Laubbäumen zur Ergänzung der Eingrünung und Einbindung in die Landschaft.
- durch Pflanzung von Gehölzen der „Bunten Knicks“ zur Einbindung in das Landschaftsbild und Abschirmung zur offenen Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt durch eine Bauzeitenregelung (Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Vogelarten in der Zeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres) sowie durch jährlich durchzuführende Vergrämungsmaßnahmen von Bodenbrütern, so dass keine Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Anlagen

Tab. 01: Matrix von Wechselbeziehungen

Plan Nr. 14-08-10B Bestand - Biotoptypen

Plan Nr. 14-08-21D Planung – Eingriffsbilanzierung

Lageplan Ausgleichsfläche auf Flurstück 173/2

Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur Bauleitplanung

Wirkung von	Wirkung auf	Menschen	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft
Tieren		Ernährung Erholung Naturerlebnis	Konkurrenz Minimalareal Populations- dynamik Nahrungskette	Fraß, Tritt Düngung Bestäubung Verbreitung	Düngung Bodenbildung (Bodenfauna)	Nutzung Stoffein- und austrag (N, CO ₂ , ...)	Nutzung Stoffein- und austrag (O ₂ , CO ₂ , ...)	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc. Atmosphären- bildung (zus. mit Pflanzen)	gestaltende Elemente
Pflanzen		Schutz Ernährung Erholung Naturerlebnis	Nahrungs- grundlage O ₂ -Produktion Lebensraum Schutz	Konkurrenz Pflanzengesell- schaften Schutz	Durchwurzelung (Erosionsschutz) Nährstoffzugang Schadstoffzugang Bodenbildung	Nutzung Stoffein- und austrag (O ₂ , CO ₂) Reinigung Regulation Wasserhaushalt	Nutzung Stoffein- und austrag (O ₂ , CO ₂) Reinigung	Klimabildung Beeinflussung durch O ₂ -Produktion CO ₂ -Aufnahme Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren)	Struktur- elemente Topographie Höhen
Boden		Lebensgrundlage Lebensraum Ertragspotential Landwirtschaft Rohstoff- gewinnung	Lebensraum	Lebensraum Nährstoff- versorgung Schadstoff- quelle	trockene Deposition Bodeneintrag	Stoffeintrag Trübung Sedimentbildung Filtration von Schadstoffen	Staubbildung	Klima- beeinflussung durch Staubbildung	Struktur- elemente
Wasser		Lebensgrundlage Trinkwasser Brauchwasser Erholung	Lebensgrundlage Trinkwasser Lebensraum	Lebensgrundlage Lebensraum	Stoffverlagerung nasse Deposition Beeinflussung der Bodenart und der Bodenstruktur	Regen Stoffeintrag	Aerosole Luft- feuchtigkeit	Lokalklima Wolken Nebel etc.	Struktur- elemente
Luft		Lebensgrundlage Atemluft	Lebensgrundlage Atemluft Lebensraum	Lebensgrundlage z. T. Bestäubung	Bodenluft Bodenklima Erosion Stoffeintrag	Belüftung trockene Deposition (Trägermedium)	chem. Reaktionen von Schadstoffen Durchmischung O ₂ -Ausgleich	Lokal- und Kleinklima	Luftqualität Erholungsseignung
Klima		Wohlbefinden Umfeldbedingungen	Wohlbefinden Umfeldbedingungen	Wuchs- bedingungen Umfeld- bedingungen	Bodenklima Bodenentwicklung	Gewässer- temperatur	Strömung Wind Luftqualität	Beeinflussung verschiedener Klimazonen (Stadt, Land ...)	Element der gesamstädtischen Wirkung
Landschaft		Ästhetisches Empfinden Wohlbefinden	Lebensraum- struktur	Lebensraum- struktur	ggf. Erosions- schutz	Gewässer- verlauf Wasserscheiden	Strömungs- verlauf	Klimabildung Reinluftbildung Kaltiluftströmung	Naturlandschaft vs. Stadt-/Kultur- Landschaft
(Menschen) Vorbeltastung		konkurrierende Raumansprüche	Störungen (Lärm etc.) Verdrängung	Nutzung Pflege Verdrängung	Bearbeitung Düngung, Stoff- eintrag, Verdichtung Versiegelung Umlagerung	Regulierung, Nutzung (Trink- wasser, Erholung) Stoffeintrag	Nutzung (Schad-)Stoffeintrag	z. B. Aufheizung durch Stoffeintrag "Ozonloch" etc.	Nutzung z. B. durch Erholungs- suchende Überformung Gestaltung

Tab. 01: Matrix von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern unserer Umwelt